JIC1

Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales Gesch-Z. 500201

Herr Mohr
(0261)129-2325
Lothar.Mohr@stadt.koblenz.de
Koblenz, 6. April 2020

ab: 07.0420

Amt 61 a.d.D.

Nachverdichtung im Bereich des Wohngebiets Niederberger Höhe

Durch einen Hinweis eines Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung sind wir darauf hingewiesen worden, dass im Bereich des o.g. Wohngebiets eine städtebauliche Nachverdichtung stattfindet.

Wir haben uns durch persönliche Inaugenscheinnahme ein Bild vom Ausmaß der Neubauten machen können (s.a. Anlage) und bitten in diesem Zusammenhang um die Klärung der nachfolgenden Fragen:

- Wie viele Wohneinheiten werden durch die Nachverdichtung entstehen?
- Ab wann ist mit einer Besiedlung der Wohnungen zu rechnen?
- In welcher Weise werden die durch die Bauvorhaben entfallenden Grün- und Spielflächen für die Bewohnerschaft kompensiert?
- Wie wurde gesichert, dass für die zuziehenden Familien ausreichend Spielflächen und Kita-Plätze im Wohnumfeld vorhanden sind?
- In welchem Umfang werden der Investoren bzw. zukünftige Eigentümer der Immobilien an den Kosten für die familienbezogene Infrastruktur beteiligt?

Für eine baldige Antwort danken wir vorab.

Im Auftrag:

ICO

Brand Gabi

Von: Brand Gabi

Gesendet: Montag, 17. Januar 2022 11:47

An: Hey Kevin

Betreff: WG: Frühzeitige Beteiligung zum BPlan Nr. 340 "Städtebauliche

Neuordnung der Niederberger Höhe"

Anlagen: Bebauungsplan Nr. 340 Städtebauliche Neuordnung der Niederberger-

Höhe.pdf; KSA_Deutsch_20150624.pdf

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Gabi Brand

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung Bauleitplanverfahren Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz

E-Mail: gabi.brand@stadt.Koblenz.de Tel.; 0261/129 3131 - Fax: 0261/129 3300

Besuchen Sie auch www.koblenz.de / visit www.koblenz.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: K.Barth@telekom.de < K.Barth@telekom.de > Gesendet: Mittwoch, 12. Januar 2022 13:08
An: Brand Gabi < gabi.brand@stadt.koblenz.de >

Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung zum BPlan Nr. 340 "Städtebauliche Neuordnung der Niederberger Höhe"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Mehl, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261/490 4816; eMail: Andreas.Mehl@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Seibert, Phillipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Derzeit bestehen unsererseits keine Absichten zur Ausführung von bereits jetzt planbaren Arbeiten an unserem Leitungsnetz im o.g. Bereich.

Mit freundlichen Grüßen
Karl-Heinz Barth
Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Karl-Heinz Barth
PTI14
Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz
+49 261 490-6523 (Tel.)
+49 521 5224-5474 (Fax)
E-Mail: k.barth@telekom.de
www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik Grosse Veränderungen fangen klein an - Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Brand Gabi <gabi.brand@stadt.koblenz.de> Gesendet: Mittwoch, 12. Januar 2022 09:03 An: Barth, Karl-Heinz <K.Barth@telekom.de>

Betreff: Frühzeitige Beteiligung zum BPlan Nr. 340 "Städtebauliche Neuordnung der Niederberger Höhe"



IC3

Bauleitplanung

Von:

Bauleitplanung

Gesendet:

Montag, 17. Januar 2022 14:25

An:

Hev Kevin

Betreff:

WG: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 159882, Bebauungsplan Nr. 340

städtebauliche Neuordnung der Niederberger Höhe

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>

Gesendet: Montag, 17. Januar 2022 13:56

An: Bauleitplanung < Bauleitplanung@stadt.koblenz.de>

Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 159882, Bebauungsplan Nr. 340 städtebauliche Neuordnung der

Niederberger Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
Jaerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth Sitz der Gesellschaft:

Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

#VielfaltVerbindet





Energieversorgung Mittelrhein AG Hauptverwaltung Koblenz Ludwig-Erhard-Straße 8 56073 Koblenz

Telefon: 0261 402-0 Fax: 0261 402-61499 www.evm.de facebook.de/meine.evm

Ansprechpartner: Hildegard Gerhartz Telefon: 0261 2999-61228 Fax: 0261 2999-7561228 E-Mail: Hildegard.Gerhartz@evm.de 18. Januar 2027 t für Stachentwi-

und Bauerdneng

24. Jan. 2022

61.3

61.2

61.1

dung

61 S.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Bebauungsplan Nr. 340 "Städtebauliche Neuordnung der Niederbergeng Höhe".

Ihr Zeichen: 61.3/br; Ihr Schreiben vom 10.01.2022 an die Stadtwerke Koblenz GmbH

Sehr geehrte Frau Brand,

Postfach 201551

56015 Koblenz

wie Sie aus den beigefügten Planunterlage entnehmen können, befinden sich Wasserversorgungsanlagen im Bereich der o.g. Behördenbeteiligung des Bebauungsplanes.

Wir bitten Sie unsere Wasserversorgungsanlagen mit den entsprechenden Schutzstreifenbreiten bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Der Ansprechpartner für die technischen Abstimmungen ist unser Teamleiter Thomas Rheinbay, Telefon 0261-299961412; Thomas.Rheinbay@enm.de.

Freundliche Grüße

Ihre Energieversorgung Mittelrhein AG

Betriebsführung Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH

i. V. Wolfgang Kochhan

Bereichsleiter Wasserwirtschaft

i.A. Peter Knöll

Sachbearbeiter Liegenschaften

Hauptverwaltung Koblenz Amtsgericht Koblenz HRB 17

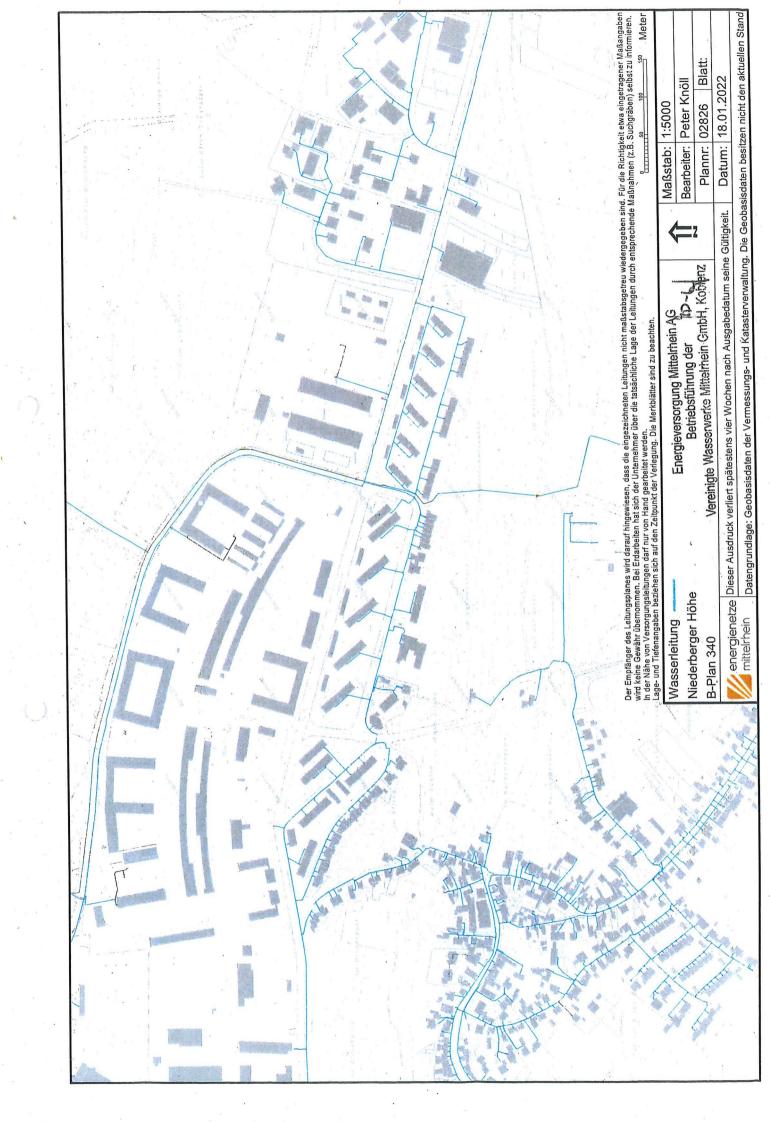
Vorsitzender des Aufsichtsrates Oberbürgermeister David Langner

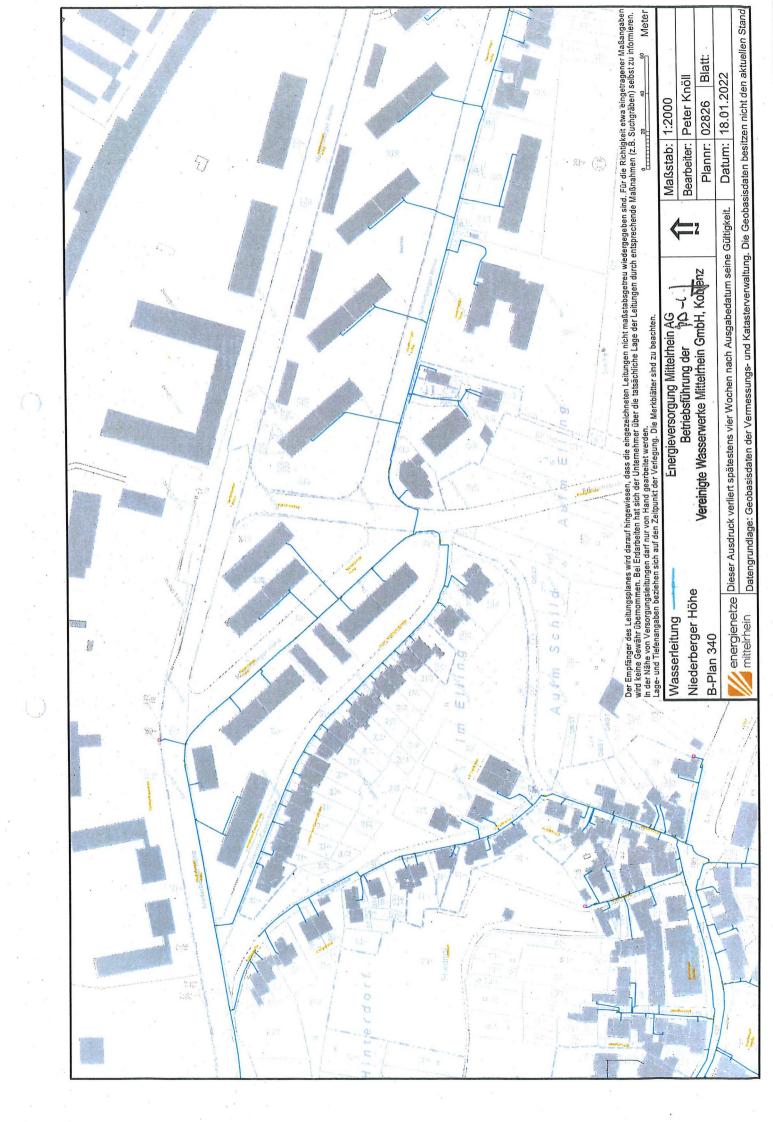
Vorstand Josef Rönz (Vorsitzender) Dr. rer.pol. Karlheinz Sonnenberg Bernd Wieczorek

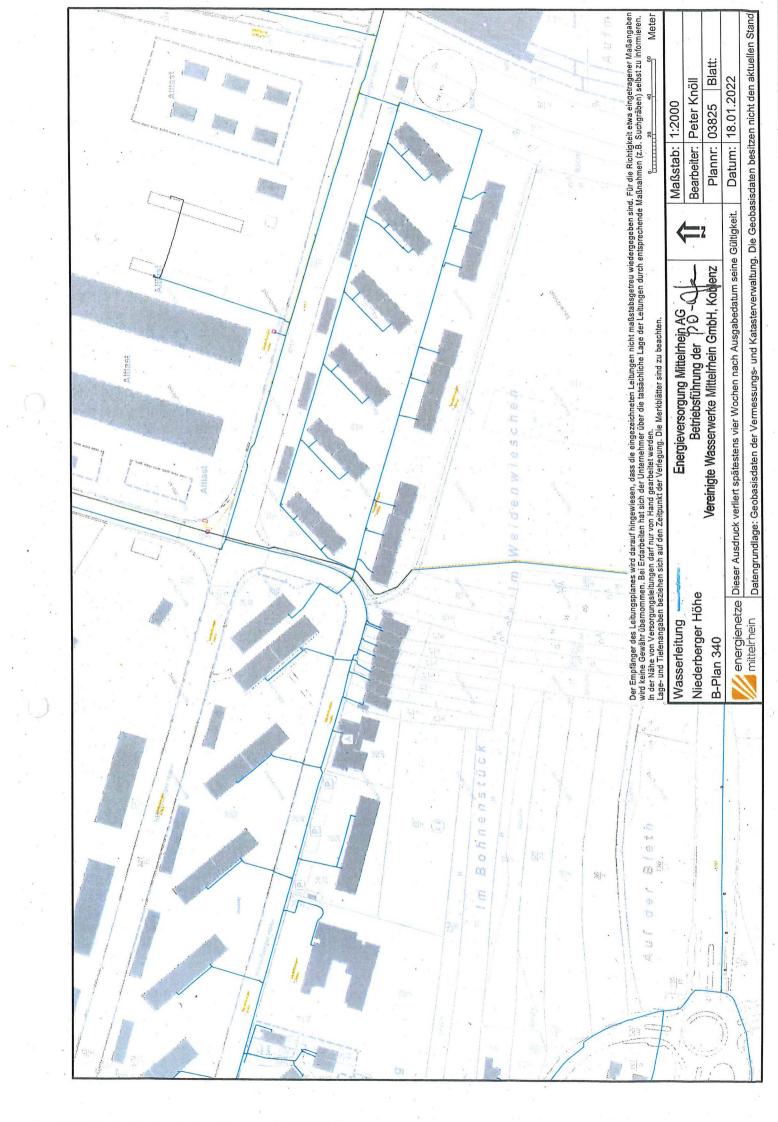
Bankverbindung Sparkasse Koblenz IBAN DE76 5705 0120 0000 0001 74 SWIFT-BIC MALADE51KOB

Deutsche Bank Koblenz IBAN DE33 5707 0045 0013 2100 00 SWIFT-BIC DEUTDE5M570

USt-IdNr. DE148720917







JIC5



Direktion Landesarchäologie

Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz Telefon 0261 6675 3000 landesarchaeologie-koblenz @gdke.rlp.de www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie I Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1 I 56077 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz Amt 61 Postfach 20 15 51 56015 Koblenz

Mein Aktenzeichen

Ihre Nachricht vom

Ansprechpartner / Email

Telefon

Datum

2022 0024 . 1

10.01.2022

Achim Schmidt

0261 6675 3028

19.01.2022

(bitte immer angeben)

61.3/ br

achim.schmidt@gdke.rlp.de

Gemarkung

Koblenz

Projekt

Bebauungsplan Nr. 340 "Städtebauliche Neuordnung der Niederberger Höhe"

hier:

Aufstellung

Beteiligungsart

§ 4 Abs. 1 BauGB

Betreff

Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten

Verdacht auf archäologische Fundstellen

In des bislang ungestörten Bodenbereichen im Umfeld der bestehenden Bebauung sind archäologische Befunde nicht auszuschließen. Zu Bodeneingriffen in den unbebauten Bereichen sind wir daher frühzeitig zu benachrichtigen.

Überwindung / Forderung:

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Welterhin sind der Vorhabentsräger wie auch die örtlich eingesetzen Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.

Achim Schmidt

Althoff Sebastian

Von:

Kaufmann Andreas

Gesendet:

Freitag, 21. Januar 2022 07:30

An: Cc:

Althoff Sebastian Hastenteufel Frank

Betreff:

AW: Frühzeitige Beteiligung zum BPlan Nr. 340 "Städtebauchliche

Neuordnung der Niederberger Höhe"

Guten Morgen Herr Althoff,

die städtebauliche Neuordnung der Niederberger Höhe sieht nach dem B-Plan 340 eine Erweiterung von bebaubaren Flächen vor. Die Verdichtung der Flächenversiegelung würde zu einer Zunahme abflusswirksamer Bestandteile der Oberflächenentwässerung führen. Damit es gegenüber dem Status Quo zu keiner Abflussverschärfung kommt, sind im B-Plan geeignete Maßnahmen zur Kompensation vorzusehen und ein Regenwassermanagement zu berücksichtigen. Geeignete Maßnahmen sind dem vorliegenden Instrumentenkatalog des Regenwassermanagements zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen Andreas Kaufmann (Stv. Werkleiter, Leiter der Planungsabteilung und der Hochwasserschutzzentrale)

Andreas Kaufmann Eigenbetrieb Stadtentwässerung Koblenz Bahnhofplatz 9 56068 Koblenz

Tel:. 0261-1293551

Mail: andreas.kaufmann@stadt.koblenz.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Brand Gabi <gabi.brand@stadt.koblenz.de> Gesendet: Mittwoch, 12. Januar 2022 10:29

An: Bihn Jochen < Jochen. Bihn@stadt.koblenz.de>; Quadflieg Dagmar

<Dagmar.Quadflieg@stadt.koblenz.de>; Schneider 67 Michael <Michael.Schneider.67@stadt.koblenz.de>;

Schommer Andre <Andre.Schommer@Stadt.Koblenz.de>; Stracke Oliver

<oliver.stracke@stadt.koblenz.de>; Kaufmann Andreas <andreas.kaufmann@stadt.koblenz.de>; Mohrs Bernhard
 bernhard.mohrs@stadt.koblenz.de>; Schroers Hermann

<Hermann.Schroers@stadt.koblenz.de>; Schulz Hans <Hans.Schulz@stadt.koblenz.de>; Weyand Volker <Volker.Weyand@stadt.koblenz.de>; Schwab Arndt <arndt.schwab@stadt.koblenz.de>; Weiss-Bollin Tobias

<Tobias.Weiss-Bollin@stadt.koblenz.de>

Betreff: Frühzeitige Beteiligung zum BPlan Nr. 340 "Städtebauchliche Neuordnung der Niederberger Höhe"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten das beifügte Schreiben zur Kenntnis zu nehmen und ggf. um Abgabe einer Stellungnahme.

https://www.koblenz.de/umwelt-und-planung/stadtplanung/bebauungsplaene/

DC7



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadtverwaltung Koblenz

Per E-Mail an: gabi.brand@stadt.koblenz.de

Aktenzeichen 45-60-00 / IV-011-22-BBP Ansprechperson

Telefon 0228 5504-4568 E-Mail

baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Datum

25.01.2022

Betreff:

Bebauungsplan Nr.340 "Städtebauliche Neuordnung der Niederberger Höhe" in Koblenz

hior

Stellungnahme der Bundeswehr

Bezug:

Ihr Schreiben vom 10.01.2022, Zeichen: 61.3/br

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff angegebenen Bauleitplanung nehme ich bei gleichbleibender Sach-und Rechtslage wie folgt Stellung:

Bei der o.g. Bauleitplanung werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Es bestehen seitens der Bundeswehr keine Einwände.

Folgende Punkte bitte ich zu berücksichtigen:

das mit Bezug genannte Baugebiet/Bauvorhaben befindet sich u.a.

nördlich

- + zum Standortübungsplatz Koblenz 1
 - mit (Standort-) Schießanlage und
 - mit entsprechendem Übungs-Gelände für landgestützte militärische Großgeräte
 - [Rad- und Ketten-Fahrzeuge], auf der Schmidtenhöhe in 56076 Koblenz
 - (räumliche Entfernung: ca. 2,7 km),
- + zur Gneisenau-Kaserne, Alte Heerstraße 149 in 56076 Koblenz (räumliche Entfernung: ca. 3,5 km),
- + zur Deines-Bruchmüller-Kaserne, Hermsdorfer Straße 2 in 56112 Koblenz
 - (räumliche Entfernung: ca. 5,6 km),

östlich

+ zur Rhein-Kaserne, auf der gegenüberliegenden Rhein-Seite, in der Andernacher Straße 100 in 56070 Koblenz (räumliche Entfernung: ca. 2 km),



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRAI3

Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-4568 Fax +49 (0) 228 550489-5763 FspNBw 90-3402-4568

WWW.BUNDESWEHR.DE



- + zur Falckenstein-Kaserne, in der Von-Kuhl-Straße 50 in 56070 Koblenz
 - (räumliche Entfernung: ca. 3 km),
- <u>südlich</u>, in unmittelbarer Nähe zu den (angemieteten) Lager-/Räumen des BAAINBw
 (Bereich der ehem. Fritsch Kaserne - Koblenz), Niederbergerhöhe 1a in 56077 Koblenz.

Bei der Ermittlung von Mindestabständen oder zur Feststellung der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen nach DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung" ist

- · bei Liegenschaften der Bundeswehr im Allgemeinen,
- bei o.g. Standortübungsplatz Koblenz 1 auf der Schmidtenhöhe in 56076 Koblenz
 (mit entsprechendem Übungs-Gelände für landgestützte militärische Großgeräte [Rad- und Ketten-Fahrzeuge]), sowie
- bei o.g.
 - + Gneisenau-Kaserne Koblenz,
 - + Deines-Bruchmüller-Kaserne Koblenz,
 - + Rhein-Kaserne Koblenz und
 - + Falckenstein-Kaserne Koblenz

von einem flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSLP) von (mindestens) 65 dB(A) tags und nachts auszügehen.

Ferner ist davon auszugehen,

lösen können,

- dass von dem Standortübungsplatz Koblenz 1 (mit entsprechendem Übungs-Gelände für landgestützte militärische Großgeräte [Rad- und Ketten-Fahrzeuge]) auf der Schmidtenhöhe in 56076 Koblenz,
 - + bei der Durchführung von Übungen mit (gepanzerten) landgestützten militärischen Großgeräten [Rad-/Ketten-Fahrzeuge] der Bundeswehr wie z.B. mit "Radpanzer GTK BOXER",
 - tieffrequente Schallemissionen im Frequenzbereich unter 90 Hz ausgehen,
 die bei Menschen in der Umgebung Dröhn- und Druckgefühle aus-
 - starke, extrem tieffrequente Schwingungen ausgehen, die Bauwerksteile von Gebäuden zu Schwingungen anregen, die wiederum sekundäre Geräusche erzeugen können, wie z.B. Klappern von Gegenständen in und auf Möbeln;
 - + bei der Durchführung von Übungen mit militärischen Luftfahrzeugen der Bundeswehr (Hubschraubern), von den jeweiligen militärischen Luftfahrzeugen, die sich oftmals in niedrigen Flughöhen befinden, Schallemissionen ausgehen,

WWW.BUNDESWEHR.DE



die

- durch die Triebwerke, bzw. durch die Rotorblätter (bei Hubschraubern) und
- durch die Wirbel der umströmenden Luft an den Luftfahrzeugen entstehen,
- + die o.g. Schall-/Schwingungs-/Fluglärm-Emissionen tags/nachts auftreten können
 - (z.B. bei der Durchführung militärischer Übungen
 - mit (gepanzerten) landgestützten militärischen Großgeräten [Rad-/Ketten-Fahrzeuge] der Bundeswehr wie z.B. mit "Radpanzer GTK BOXER", bzw.
 - mit militärischen Luftfahrzeugen der Bundeswehr).
- dass von der (Standort-) Schießanlage auf dem Standortübungsplatz Koblenz 1 auf der Schmidtenhöhe in 56076 Koblenz, tags und nachts Lärmemissionen in Form von Schießlärm ("Schießgeräusche") ausgehen.

Es wird empfohlen sicherzustellen, dass durch das o.g. Bauvorhaben (Bezug) keine Einschränkungen für den Betrieb und die Nutzung

- des o.g. Standortübungsplatzes Koblenz 1 (mit entsprechendem Übungs-Gelände für landgestützte militärische Großgeräte [Rad- und Ketten-Fahrzeuge]) auf der Schmidtenhöhe in 56076 Koblenz,
- der (Standort-) Schießanlage auf dem Standortübungsplatz Koblenz 1 auf der Schmidtenhöhe in 56076 Koblenz,
- der o.g.
 - + Gneisenau-Kaserne Koblenz,
 - + Deines-Bruchmüller-Kaserne Koblenz,
 - + Rhein-Kaserne Koblenz und
 - + Falckenstein-Kaserne Koblenz

tags/nachts be-/entstehen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

M. Hüls

WWW.BUNDESWEHR.DE



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung Postfach 20 15 51

56015 Koblenz

Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Telefon 0261 120-0 Telefax 0261 120-2200 Poststelle@sgdnord.rlp.de www.sgdnord.rlp.de

01.02.2022

Bauleitplanung@stadt.koblenz.de

Mein Aktenzeichen 36 232 01/43 Bitte immer angeben! Ihr Schreiben vom 10.01.2022 Ansprechpartner(in)/ E-Mail Nicole Wenke Nicole.Wenke@sgdnord.rlp.de Telefon/Fax 0261 120-2095 0261 120-882095

Bauleitplanung der Stadt Koblenz Bebauungsplan Nr. 340 "Städtebauliche Neuordnung der Niederberger Höhe Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr vorbezeichnetes Schreiben nebst Anlagen habe ich dankend zur Kenntnis genommen. Zum o.g. Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen:

I. Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht -

Aus Sicht des Immissionsschutzes ergeben sich zur o. a. Bauleitplanung keine Bedenken.

Ansprechpartner im Referat 23 ist Herr Salz, Durchwahl: - 2055

II. Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz -

Zur oben genannten Maßnahme in Koblenz-Niederberg nimmt die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher folgende Vorgaben im Bebauungsplan festzuschreiben:

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärpflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.

Soweit das anfallende Niederschlagswasser (NW) nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. die hydrogeologische Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen, wie z. B.

- Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden.
- Profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind.

Für potentiell verunreinigtes NW (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln.

Dem Grunde nach ist dies gemäß den Textfestsetzungen auch so beschrieben- Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation Koblenz mit zentraler Abwasserreinigung in der Kläranlage Koblenz anzuschließen.

Weiterhin sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

4. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

6. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ansprechpartner im Referat 32 ist Herr Nilles, Durchwahl: - 2977

III. Referat 41 - Obere Landesplanungsbehörde -

Nach dem **regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald** (RROP) liegt das o. g. Vorhaben innerhalb der Siedlungsfläche.

Im Plangebiet ist zudem ein <u>Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion</u> ausgewiesen. In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion nach Grundsatz G 74 zu Kapitel 2.1.3.3 "Klima und Reinhaltung der Luft" des RROP sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,
- für Siedlungsvorhaben klimaökologischer Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,
- Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und
- für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.

Dem Grundsatz ist Rechnung zu tragen, indem dazu entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden und die Untersuchungsergebnisse in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Im Hinblick darauf, dass der Bereich bereits bebaut ist und in den Textfestsetzungen Aussagen hinsichtlich der Dachbegrünungen und des Baumschutzes, sowie des Verbotes von Schottergärten getroffen wurden, bestehen aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde hinsichtlich der Lage im Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion grundsätzlich keine Bedenken.

Ansprechpartnerin im Referat 41 ist Herr Brose, Durchwahl – 2247

IV. Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde -

Von der oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.

Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält.

Ansprechpartnerin im Referat 42 ist Frau Uhl Durchwahl: - 2048

V. Referat 43 - Bauwesen -

Aus städtebaulicher Sicht sowie seitens der Initiative Baukultur bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Entwurf des Bebauungsplans.

Die Stellungnahme wird dem Welterbesekretariat im Ministerium des Innern zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Ansprechpartnerinnen im Referat 43 sind die Unterzeichnerin Frau Wenke, Durchwahl: - 2095 oder Frau Holzemer-Thabor: - 2082 (Initiative Baukultur)

Hinweis: Die Stellungnahme im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt ausschließlich elektronisch. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, wird um kurze Mitteilung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Nicole Wenke





Postanschrift: Postfach 20 10 53 56010 Koblenz

Hausanschrift: Peter-Klöckner-Straße 3

56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0 Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233

e-mail: koblenz@lwk-rlp.de Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen 61.3/br Ihr Schreiben vom 10.01.2022

Unser Aktenzeichen 14-04.03 Auskunft erteilt – Durchwahl Matthias Hörsch - 238 E-Mail matthias.hoersch@lwk-rlp.de

Datum 10.02.2022

Bebauungsplan Nr. 340 "Städtebauliche Neuordnung der Niederberger Höhe" der Stadt Koblenz

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden von Ihnen an dem Bebauungsplan Nr. 340 "Städtebauliche Neuordnung der Niederberger Höhe" der Stadt Koblenz beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Gegen die Neuordnung der Niederberger Höhe, welche bereits bebaut und erschlossen ist, bestehen aus Sicht der Landwirtschaftskammer keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass aufgrund der bestehenden Bebauung keine externen naturschutzfachlichen Maßnahmen notwendig werden. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den § 15 Absatz 3 BNatSchG hinweisen, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden

kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Ferner ist die Landeskompensationsverordnung (LKompVO) zu beachten, welche die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange fordert. Sollten agrarstrukturelle Belange betroffen sein, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass gemäß § 4 Absatz 1 LKompVO die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz frühzeitig in die Planung einzubinden ist.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Matthias Hörsch

IL 10

Brand Gabi

Von:

Brand Gabi

Gesendet:

Mittwoch, 16. Februar 2022 11:45

An:

Hev Kevin

Betreff:

WG: Stellungnahme S01123995, VF und VFKD, Stadt Koblenz, 61.3 / br, Bebauungsplan Nr. 340 "Städtebauliche Neuordnung der Niederberger

Höhe"

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Gabi Brand

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung Bauleitplanverfahren Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz

E-Mail: gabi.brand@stadt.Koblenz.de Tel.; 0261/129 3131 - Fax: 0261/129 3300

Besuchen Sie auch www.koblenz.de / visit www.koblenz.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland < koordinationsanfragen.de@vodafone.com >

Gesendet: Dienstag, 15. Februar 2022 16:08 An: Brand Gabi <gabi.brand@stadt.koblenz.de>

Betreff: Stellungnahme S01123995, VF und VFKD, Stadt Koblenz, 61.3 / br, Bebauungsplan Nr. 340 "Städtebauliche

leuordnung der Niederberger Höhe"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Stadtverwaltung Koblenz - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung - Gabi Brand Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01123995

E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com

Datum: 15.02.2022

Stadt Koblenz, 61.3 / br, Bebauungsplan Nr. 340 "Städtebauliche Neuordnung der Niederberger Höhe"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.01.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- * Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Kabelschutzanweisung_VF.pdf
- * Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Kabelschutzanweisung_VDG.pdf
- * Zeichenerklärung Vodafone GmbH https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Zeichenerklaerung VF.pdf>
- * Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Zeichenerklaerung VDG.pdf>

Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

a Hity il.

II C M

D.O.B./36/Umweltamt/Altlasten

Koblenz, 20.01.2022

Tel.: 1520/1503 Frau Wolf/Herr Funk

Amt 61.2 / z. Hd. Herrn Hey

Frühzeitige Beteiligung zum BPlan Nr. 340 "Städtebauliche Neuordnung der Niederberger Höhe"

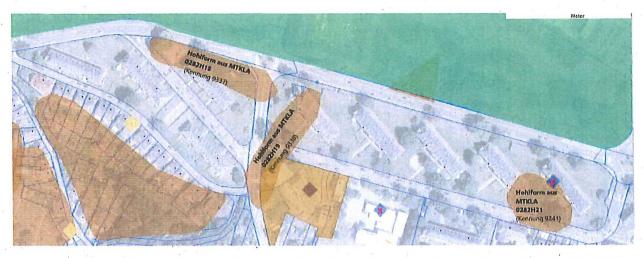
Wir nehmen Bezug auf die Mail von Frau Brand vom 12.01.2022 hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung und können Ihnen zum Planbereich BPlan Nr. 340 Folgendes mitteilen.

Der Bereich des BPlan Nr. 340 wird laut unserer Betriebsflächendatei von den Hohlformen 0282H18, 0282H19 und 0282H21 erfasst (... zur Lage vgl. beiliegenden Auszug aus der Betriebsflächendatei). Die Hohlformen wurde aufgrund der Auswertung von Kartenmaterial aus dem Jahren 1914 (Hohlform H21) und 1940 (Hohlformen H18, H19) erfasst.

Bei einer Hohlform handelt es sich entweder um eine natürliche Geländeform (Senke, Mulde oder Tal) oder um eine durch anthropogene Aktivität geschaffene Grube. Es kann sich hierbei um eine Rohstoffausbeute (z. B. Kies, Bims, Lehm) oder um eine Kriegseinwirkung (Bombentrichter) handeln. Falls diese Hohlformen durch unbekannte Materialien wieder aufgefüllt wurden, werden diese als Verdachtsfläche in die Betriebsflächendatei aufgenommen, damit bei Maßnahmen auf diesen Flächen abgeklärt werden kann, mit welchen Stoffen diese verfüllt wurden und ob unter Umständen eine Umweltgefährdung besteht.

Die SGD Nord, Referat 32, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, Frau Laux, ist zu beteiligen damit abgeklärt werden kann, ob und welche Maßnahmen nach dem undesbodenschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesbodenschutzgesetz durchzuführen sind.

Falls im Rahmen von zukünftigen Erdarbeiten Kontaminationen festgestellt werden, ist unverzüglich die SGD Nord, Frau Laux sowie das Umweltamt, Herr Funk zu benachrichtigen. Die entsprechenden Maßnahmen werden dann vor Ort festgelegt.





*****ampfmittel

Den Aufführungen Ifd. Nr. 6 Kampfmittel im Vorentwurf – Konzeptionsfassung- "Textfestsetzungen zum Bebauungsplan 340 "Städtebauliche Neuordnung der Niederberger Höhe haben wir nichts hinzuzufügen.

Die Ausführungen haben weiterhin Bestand.

